

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 12. Juli 2000

1254. Interpellation von Markus Bischoff betreffend Kreisschulpflege und Schulbehörden, Neuorganisation. Am 26. Januar 2000 reichten die Gemeinderäte Markus Bischoff (AL) und Markus Knauss (Grüne) folgende Interpellation GR Nr. 2000/28 ein:

Die heutige Organisation der Schulbehörden mit den Kreisschulpflegern in der Stadt Zürich führt zu einer starken persönlichen Beanspruchung der Schulpräsidenten und -präsidentinnen sowie ihres Personals. Längere krankheitsbedingte Abwesenheiten oder gar der vorzeitige Rücktritt sind eine Folge der starken Beanspruchung. Die Strukturen der Kreisschulpflegern sind offensichtlich nicht mehr auf die heutige Dauerbelastung der Betroffenen ausgerichtet. Es tut deshalb Not, über die Neuorganisation der Kreisschulpflegern und Schulbehörden nachzudenken, wobei durchaus verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden können. In diesem Zusammenhang fragen wir den Stadtrat an:

1. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beamte, Angestellte) der Kreisschulpflegern sind in den letzten fünf Jahren infolge Kündigung und Invalidisierung ausgeschieden? Ist dies im Vergleich zu anderen Abteilungen der städtischen Verwaltung viel oder wenig?
2. Wie viele Überstunden leistete das Personal der Kreisschulpflegern in den letzten zwei Jahren (1999 und 1998) ungefähr?
3. Wie hoch ist die zeitliche Belastung der Schulpräsidentinnen und -präsidenten durchschnittlich pro Jahr? Wie viele Arbeitstage fehlten die Schulpräsidentinnen und -präsidenten in den Jahren 1998 und 1999 wegen Krankheit oder Unfall?
4. Erachtet der Stadtrat die Meinung der Interpellanten als zutreffend, dass die heutigen Strukturen der Schulbehörden zu einer Überbeanspruchung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie des ihnen unterstellten Personals führen? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Erachtet es der Stadtrat als richtig, dass die Sekretariate der Kreisschulpflegern vermehrt Personal erhalten, um die heute bestehenden Aufgaben zu erledigen? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Bestehen allenfalls andere kurzfristige Möglichkeiten, die Sekretariate der Kreisschulpflegern zu entlasten? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?
7. Erachtet es der Stadtrat als richtig, dass die Schulkreise vermehrt eigene Kompetenzen (Finanzen, Entscheidungsbefugnisse) erhalten? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?
8. Erachtet es der Stadtrat als richtig, dass die Schulbehörden so reformiert werden, dass die Schulkreise anders eingeteilt werden? Wenn ja, sollen die Schulkreise vergrößert oder verkleinert werden? Wenn nein, weshalb nicht?
9. Welche andere Form der Organisation der Schulbehörden (Schulkreise, Kreisschulpflegern, Präsidium) erachtet der Stadtrat allenfalls als möglich und sinnvoll?

Auf den Antrag der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Bei den Sekretariaten der sieben Kreisschulpflegern sind die gesamthaft 21,4 Stellen gegenwärtig auf 30 Mitarbeitende aufgeteilt (Teilzeitpensen zwischen 20 und 90 Prozent einer Vollbeschäftigung). In den letzten fünf Jahren sind infolge Kündigung sechzehn der auf unbefristete Dauer angestellten Mitarbeitenden ausgeschie-

den; eine Mitarbeiterin schied invaliditätshalber aus. Die Zahl der Austritte durch Kündigung liegt im Rahmen der gesamtstädtischen Austritte in den Jahren 1995 bis 1999.

Zu Frage 2: In den Jahren 1998/1999 mussten (an Vollbeschäftigte) rund 300 Überstunden bar abgegolten werden; Teilzeitbeschäftigten waren rund 500 Mehrstunden bar zu vergüten.

Zu Frage 3: Die zeitliche Belastung der einzelnen Schulpräsidien wird unterschiedlich hoch beziffert. Der durchschnittliche Zeitaufwand dürfte zwischen 2200 und 2400 Jahresstunden betragen, was einem Beschäftigungsumfang von rund 120 bis 140 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht und absolute Spitzenbelastungen über Wochen enthält.

Währendem für das Verwaltungs- und Betriebspersonal Abwesenheitskontrollen geführt werden, erfolgt für die Schulpräsidien keine Erfassung der Abwesenheiten; ihre krankheits-/unfallbedingten Arbeitsausfälle werden statistisch nicht erfasst. Für länger dauernde Arbeitsunterbrechungen infolge Krankheit/Unfall mussten in den letzten beiden Jahren während elf Wochen Stellvertretungsregelungen getroffen werden.

Zu Frage 4: Die vorliegende und die fortfolgenden Fragen beziehen sich auf das Thema der **Schulbehördenreorganisation**. Das Schul- und Sportdepartement und die Schulbehörden bearbeiten diesen Bereich seit längerer Zeit aktiv. Die entsprechenden Arbeiten zielen auf eine Revision der Gemeindeordnung und können erst dann in die Beratung der zuständigen Instanzen gehen, wenn der Kanton Zürich sein Schulrecht (Volksschulgesetz, TaV-Schulen usw.) neu erlässt, weil das städtische Schul- und Schulbehördenorganisationsrecht natürlich im Einklang mit den kantonalen Bestimmungen sein muss. Der Kanton plant, sein neues Volksschulrecht im vorerwähnten Sinn auf das Jahr 2002 in Kraft zu setzen.

Gegenwärtig ist unter der Leitung der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements eine konsultative Kommission aus Interessierten am Schulwesen und an der Schulbehördenorganisation tätig; diese Kommission nimmt Stellung zu Grundsatzfragen der Volksschule in der Stadt Zürich und insbesondere zu grundlegenden Fragen rund um eine künftige Behördenreorganisation. Aus den Erkenntnissen der Kommissionsarbeit wird in näherer Zukunft eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung (Abschnitt Schule und Schulbehörden) entstehen. Die Revision soll mit der neuen Legislatur umgesetzt werden bzw. in Kraft treten.

Zurückkommend auf die hier vorliegende Fragestellung ist im Lichte der unmittelbar oben angeführten Erwägungen festzuhalten, dass Stadtrat und Schulbehörden der Meinung sind, dass die heutigen Strukturen der Schulbehörden zu einer grossen Belastung der Kreisschulpflegemitglieder, der Präsidentinnen und Präsidenten sowie des Administrativpersonals der Kreisschulpflegen führen. Deshalb wird auch die Bearbeitung der Vorlage der Schulbehördenreorganisation mit Priorität vorangetrieben.

Zu Frage 5: Die Frage muss im Zusammenhang mit der vorerwähnten Schulbehördenreorganisation gelöst werden. Es lassen sich auch andere Lösungsansätze als die von den Interpellanten formulierten denken, indem beispielsweise die Sekretariate der Kreisschulpflegen

durch die Zentrale Schulverwaltung und durch die Leitungen der TaV-Schulen wesentlich entlastet werden. Solche Problemlösungsansätze werden in jedem Fall mit der kommenden Vorlage zur Schulbehördenreorganisation zur Debatte gestellt. Immerhin kann festgehalten werden, dass den wachsenden Aufgaben bei den sieben Sekretariaten teilweise Rechnung getragen wurde, indem der Stellenplan seit 1991 von damals 14,9 Stellen auf heute 21,4 Stellen erhöht worden ist.

Zu Frage 6: Kurzfristige Entlastungsmöglichkeiten für die Kreisschulpflegen werden von jeher und immer wieder geschaffen. So werden Präsidien grosser Schulkreise für Teilaufgaben durch einzelne Behördenmitglieder befristet entlastet. Personalengpässen auf den Sekretariaten wird durch befristeten Einsatz von Aushilfspersonal bzw. durch Leistung von Mehrstunden Teilzeitbeschäftigter begegnet.

Zu Frage 7: Auch diese Frage ist unter Hinweis auf die bevorstehende Schulbehördenreorganisation zu beantworten. Die entsprechende Vorlage wird sich zwingend mit dieser Frage auseinander setzen müssen. Die Schulbehörden, Stadt- und Gemeinderat sowie das Stimmvolk der Stadt Zürich werden sich anhand der kommenden Vorlage zur hier aufgeworfenen Frage definitiv äussern können.

Zu Frage 8: Auch dieser Fragenkomplex ist im Zusammenhang mit dem Revisionsvorhaben rund um die Schulbehördenorganisation von der vorerwähnten konsultativen Kommission bereits erörtert worden. Die Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung wird zu dieser Thematik Aussagen machen, welche von den zuständigen Instanzen zu beraten sind.

Zu Frage 9: Stadtrat und Schulbehörden sind überzeugt, dass die mehrfach erwähnte Vorlage zur Reorganisation der Schulbehörden sinnvolle Vorschläge für künftig effizientes und effektives Arbeiten aller an der Schule Beteiligten enthalten wird. Es ist hier aber nochmals darauf zu verweisen, dass die Stadt nicht völlig autonom bei der Reorganisation ihrer Schulbehörden vorgehen kann. Der Kanton Zürich wird – wie dargelegt – seine einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern, und die Stadt wird ihre Legiferierung nur im Rahmen der kantonalen Vorgaben anpassen und erneuern können. Allerdings besteht die berechtigte Hoffnung, dass der kantonale Gesetzesrahmen so konzipiert sein wird, dass die Stadt eine für die Tätigkeit ihrer Schulbehörden geeignete und zweckdienliche neue Regelung treffen kann.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber